

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.12.1989 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 16.5.1990 ortsrätlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung vom 8.5.1990 hat vom 19.6.1990 bis 20.7.1990 öffentlich ausgestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 19.9.1990 die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 15.3.1990 in der Fassung vom 8.5.1990 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

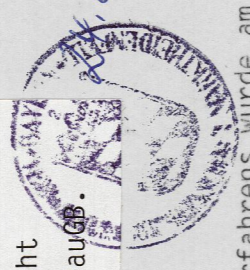


24.02.1991
Datum

1. Bürgermeister

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB.

Das Landratsamt hat die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11/3 BauGB).



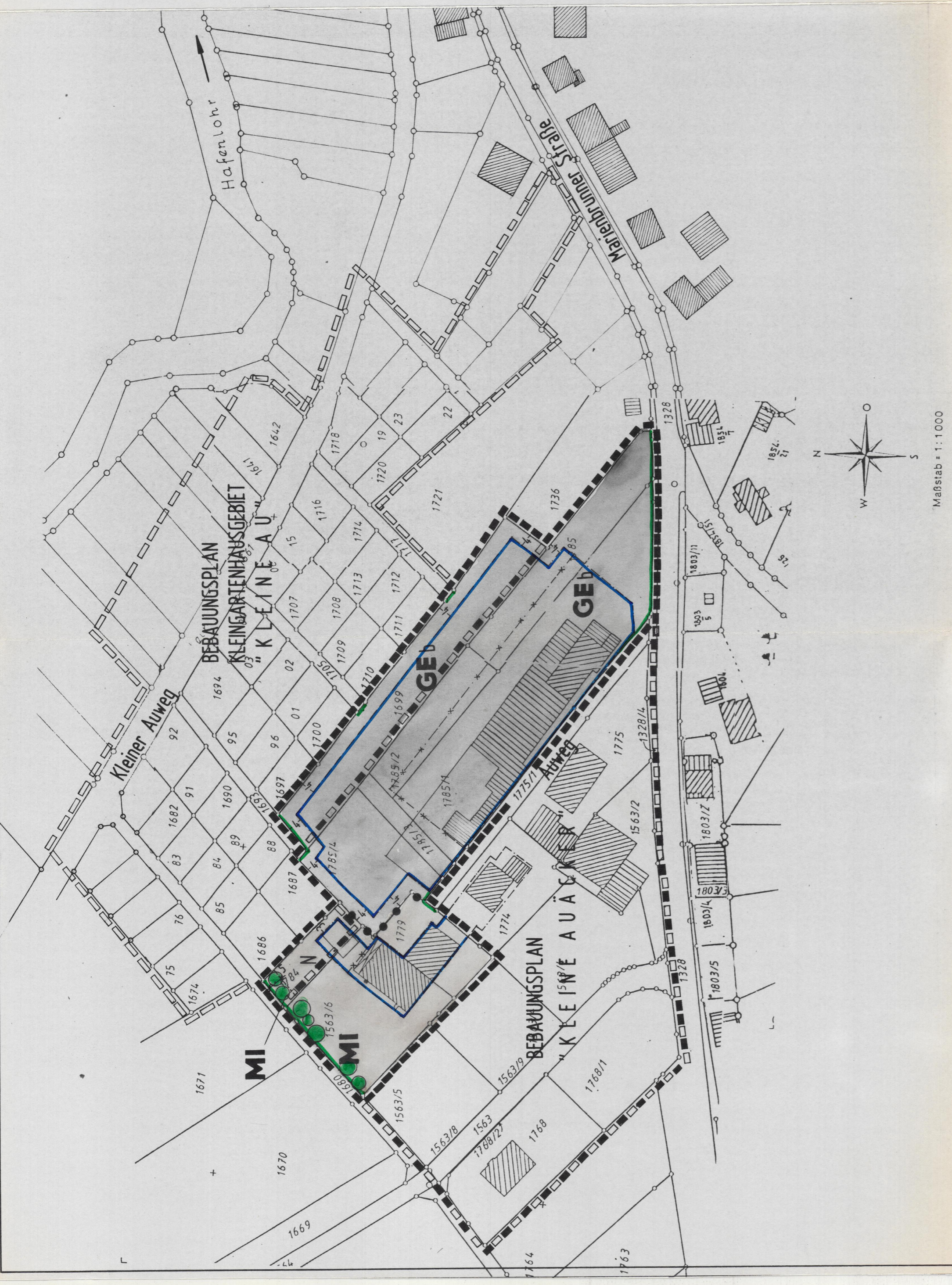
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 28.2.1991 ortsrätlich bekanntgemacht. Damit tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 12 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).



28.2.1991
Datum

Bürgermeister



I. BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Hafenlohr besitzt für das Baugebiet "Kleine Auäcker" sowie für das nördlich davon befindliche Kleingartenhausgebiet einen wirksamen Bebauungsplan. Zwischen diesen beiden Baugebieten liegen die noch unplanten Grundstücke Flur Nr. 1699 und 1784. Um nun beide Gebiete miteinander zu verbinden und keine Planungs-lücken entstehen zu lassen, hat der Gemeinderat von Hafenlohr in seiner Sitzung am 05.12.1989 beschlossen, den wirksamen Bebauungsplan "Kleine Auäcker" zu erweitern und wie folgt zu ändern:

1. Der Geltungsbereich wird um die Grundstücke Flur Nr. 1699 und 1784 erweitert.
2. Das Grundstück Flur Nr. 1784 wird als Fläche zur Errichtung von Nebenanlagen ausgewiesen.
3. Die Baugrenzen werden in nördlicher Richtung erweitert.

II. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB Art. 91 BayBO

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung und Erweiterung.
2. Art der baulichen Nutzung gemäß dem rechtswirksamen Bebauungsplan
Mischgebiet
Gewerbegebiet beschränkt
zulässig sind die Anlagen für eine Schreinerei
3. Fläche zur Errichtung von Nebenanlagen
Hier sind nur Nebenanlagen zulässig
4. Gestaltung der Nebenanlagen
4.1 Traufhöhe max. 3,00 m, gemessen in Gebäudemitte der bergseitigen Gebäudewand.
4.2 Dachneigung: 30° - 40°
4.3 Dachform: Satteldach, Walmdach, Pultdach
5. Baugrenze
6. Straßenbegrenzungslinie
7. Private Grünfläche (Grünstreifen) mit Bepflanzung gemäß dem wirksamen Bebauungsplan
8. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

III. HINWEISE

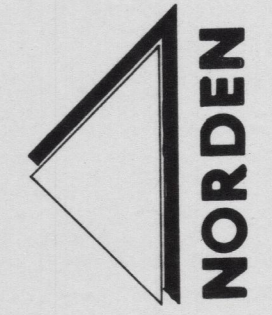
1. Maßangabe in Meter
2. Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes
3. Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
4. Baugrenze entfällt
5. best. Wohngebäude
6. best. Nebengebäude

7. Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtswirksamen Bebauungsplanes vom 3.11.1977 i.d.F. v.20.11.78.

GEMEINDE HAFENLOHR
LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN
„KLEINE AUÄCKER“
- 1. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG -

M.1: 1000



Planung: ARCHITEKT WILLI MÜLLER
Alfred-Ruppert-Straße 10 8772 Marktheidenfeld
Tel. 0 93 91/56 33

Datum: 15.03.1990
geändert: 08.05.1990

Blatt: 1
gez. MARTIN